

STADT SULZ AM NECKAR

Landkreis Rottweil

Änderung der Anlage 1 zur Marktordnung vom 10. Oktober 1977

Vergütungsregelung

Aufgrund von Ziffer 8 der Marktordnung hat der Gemeinderat der Stadt Sulz a. N. am 25.10.2004 folgende Änderungen beschlossen:

5.

Vergütung für Wochenmärkte

Die Vergütung beträgt für jeden angefangenen Meter Platz
(ohne städtischen Verkaufsstand) 1,60 €

Die Vergütung beträgt für jeden angefangenen Meter Platz
für Stände, die zubereitete Speisen oder Getränke zum
Verzehr an Ort und Stelle anbieten (ohne städtischen Verkaufsstand) 3,20 €

Stromkostenpauschale:

Die Stromkostenpauschale beträgt bei Inanspruchnahme einer städtischen
Versorgungseinrichtung pro Verkaufsstand

a) für Wechselstrom 2,00 €

b) für Drehstrom 4,00 €

Sie kann im Einzelfall bei entsprechender Stromabnahme angehoben werden.

6.

Vergütung für Jahrmärkte

a) Krämermarkt:

Die Vergütung beträgt für jeden angefangenen Meter Platz
(ohne städtischen Verkaufsstand) 3,00 €

Die Vergütung beträgt für jeden angefangenen Meter Platz für Stände, die zubereitete Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten (ohne städtischen Verkaufsstand) 6,00 €

Stromkostenpauschale:

Die Stromkostenpauschale beträgt bei Inanspruchnahme einer städtischen Versorgungseinrichtung pro Verkaufsstand

a) für Wechselstrom 3,00 €

b) für Drehstrom 6,00 €

Sie kann im Einzelfall bei entsprechender Stromabnahme angehoben werden.

b) Weihnachtsmarkt:

Die Vergütung beträgt für jeden angefangenen Meter Platz (für gewerbliche Marktbesicker) 10,00 €/Tag*

Die Vergütung beträgt für jeden angefangenen Meter Platz für Stände, die zubereitete Speisen oder Getränke zum Verzehr an Ort und Stelle anbieten (für gewerbliche Marktbesicker) 20,00 €/Tag*

Die Vergütung beträgt für städtische Marktstände pauschal 20,00 €/Tag

* Für das Einzugsgebiet „Untere Hauptstraße“ (vom Marktplatz bis zur Volksbank) wird ein Attraktivitätszuschlag von 25% erhoben.

Sonderregelungen:

Schulen, Kindergärten (bei 4 Meter, pauschal) 7,50 €/Tag

Gemeinnützige Organisationen (bei 4 Meter, pauschal) 15,00 €/Tag

Vereine mit Bewirtung (bei 4 Meter, pauschal) 25,00 €/Tag

Markthütten (incl. Auf- und Abbau):

a) Samstag:

für Vereine (pauschal pro Hütte) 40,00 €

für gewerbliche Marktbesicker (pauschal pro Hütte) 60,00 €

b) Sonntag:

für Vereine
(pauschal pro Hütte) 30,00 €

für gewerbliche Marktbesicker
(pauschal pro Hütte) 40,00 €

c.) Samstag und Sonntag:

für Vereine
(pauschal pro Hütte) 60,00 €

für gewerbliche Marktbesicker
(pauschal pro Hütte) 80,00 €

Stromkostenpauschale:

Die Stromkostenpauschale beträgt bei Inanspruchnahme einer städtischen Versorgungseinrichtung pro Verkaufsstand

a) für Wechselstrom 3,00 €/Tag

b) für Drehstrom 6,00 €/Tag

Sie kann im Einzelfall bei entsprechender Stromabnahme angehoben werden.

8.

Inkrafttreten

Diese Vergütungsregelung tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft.

Sulz a. N., den 26.10.2004

Gerd Hieber
(Bürgermeister)



Stadt Sulz am Neckar

Änderung der Anlage 1 zur Marktordnung vom
10.10.1977 (Vergütungsregelung)

Der Gemeinderat hat einer Änderung der Vergütungsregelung laut Beschluss vom
22.10.2001 zugestimmt.

Die Beträge werden danach von DM auf Euro im Verhältnis 2:1 geändert.





Mark t o r d n u n g

Mit Zustimmung des Gemeinderats vom 10. Oktober 1977 wird folgende Marktordnung erlassen:

1.

Geltungsbereich

Diese Marktordnung enthält privatrechtliche Teilnahmebestimmungen für die Wochen- und Jahrmärkte der Stadt Sulz a.N.

2.

Marktplätze

- (1) Die Wochenmärkte werden auf dem Marktplatz abgehalten. Sofern dieser Platz nicht zur Verfügung steht, wird der Markt in den Bereich des Mühlkanals verlegt.
- (2) Die Jahrmärkte werden in der Bergstraße und Torstraße abgehalten.

3.

Markttage

- (1) Der Wochenmarkt wird jeden Donnerstag abgehalten.
- (2) Fällt der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird der Markt auf den vorhergehenden Werktag verlegt.
- (3) Vorbehältlich anderer Anordnungen der zuständigen Verwaltungsbehörde werden im bisherigen Umfang jährlich 5 Jahrmärkte abgehalten und zwar:

- Am 1. Dienstag im März,
- am 1. Donnerstag im Juni,
- am Donnerstag nach 1. September,
- am Donnerstag vor 28. Oktober,
- am Donnerstag vor 21. Dezember.

4.

Verkaufszeiten

(1) Die Verkaufszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) für den Wochenmarkt

- in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. (Sommerhalbjahr)
von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr
- in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. (Winterhalbjahr)
von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr

b) für die Jahrmärkte

- von 8.00 Uhr bis 18.30 Uhr.

(2) Der Marktplatz für den Wochenmarkt darf frühestens eine Stunde, der Marktplatz für die Jahrmärkte frühestens zwei Stunden vor Beginn der Verkaufszeit belegt werden.

(3) Beim Wochenmarkt und beim Jahrmarkt muß der Marktplatz eine Stunde nach Ende der Verkaufszeit geräumt sein.

(4) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Tag, Verkaufszeit und Platz von der Stadt abweichend festgesetzt wird, wird dies in den Tageszeitungen öffentlich bekanntgemacht.

5.

Marktgegenstände

(1) Gegenstände des Wochenmarkts sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständengesetzes vom 15. Aug. 1974 (BGBl. I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke;



2. Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- (2) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren aller Art angeboten werden (§ 68 GewO).

6.

Standplätze

- (1) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Ein Platz kann anderweitig vergeben werden, wenn er eine halbe Stunde nach Beginn der Verkaufszeit nicht belegt ist und der Marktmeister nicht verständigt wurde.
- (5) Die Zulassung kann befristet oder mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Sie kann versagt werden, wenn kein Platz zur Verfügung steht, oder wenn die Marktvergütung nicht bezahlt ist.
- (6) Die Stadt kann die Zulassung widerrufen, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

7.

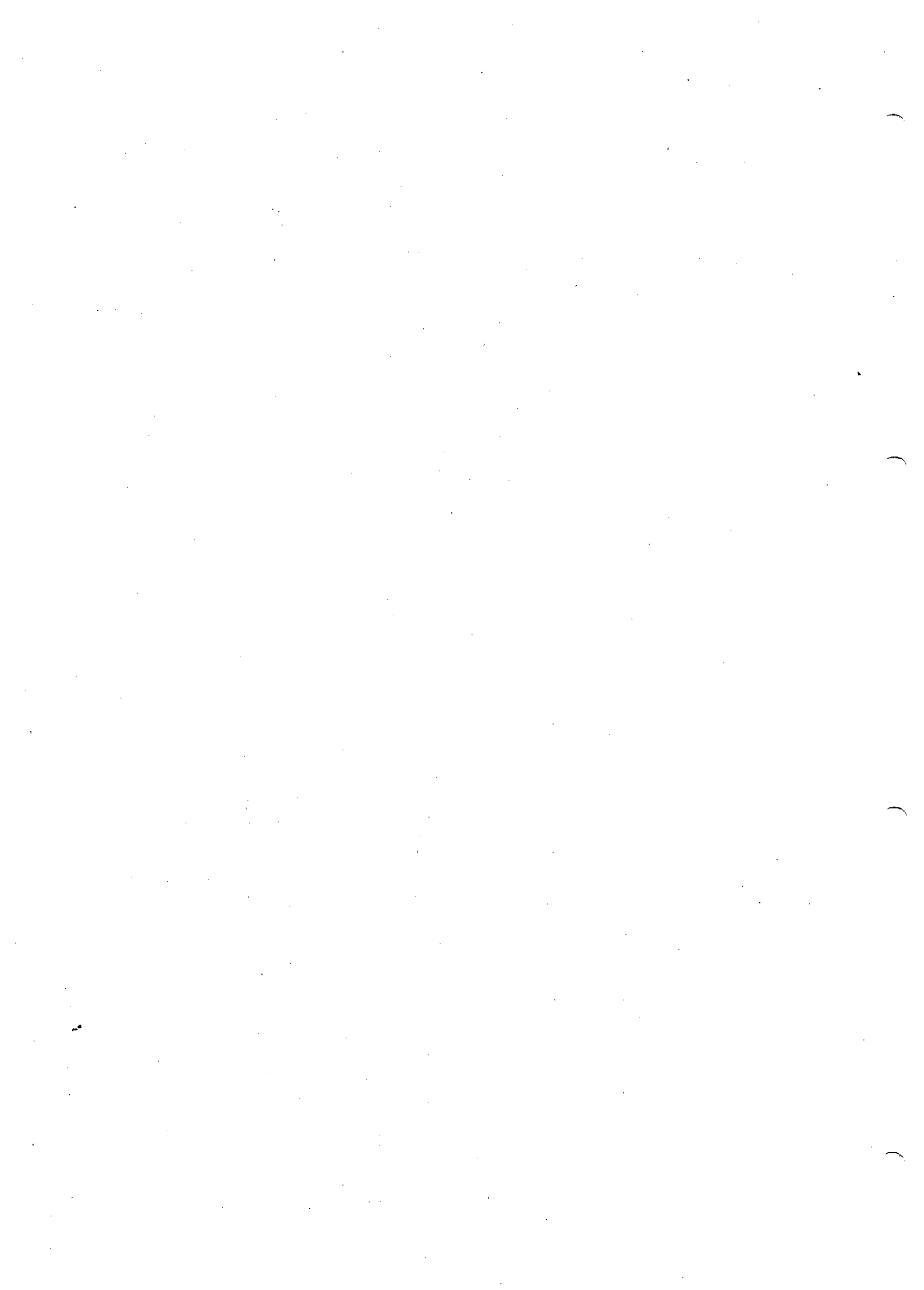
Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, -anhänger und -stände zugelassen.
- (2) Die Beschaffung und Aufstellung von Verkaufsständen und dergl. ist Sache der Verkäufer.
- (3) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen.
- (4) Das Anbringen von anderen als in Absatz 3 genannten Schildern sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (5) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.
- (6) Der Marktplatz ist während des Marktes im Bereich der Verkaufseinrichtungen für sämtliche Fahrzeuge gesperrt. Ausgenommen sind die Fahrzeuge der Verkäufer zum Anliefern der Marktgegenstände vor Marktbeginn.
- (7) Die Fahrzeuge sind, soweit sie nicht als Marktstände oder Vorratsfahrzeuge dienen, außerhalb des Marktplatzes abzustellen.

8.

Vergütung

Für die Überlassung von Raum und für die anteilige Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen einschließlich der Abfallbeseitigung wird von den Anbietern eine Vergütung nach Anlage 1 erhoben.



9.

Zutritt zu den Märkten

- (1) Bettlern, Hausieren und Betrunkenen ist der Zutritt zum Markt verboten.
- (2) Personen, die abstoßende oder ansteckende Krankheiten haben, dürfen weder als Verkäufer noch als Käufer den Markt besuchen.
- (3) Personen, welche die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem Markt gefährden, stören oder die den Anordnungen des Marktmeisters zuwiderhandeln, können vom Markt verwiesen werden.
- (4) Tiere dürfen auf die Märkte nicht mitgenommen werden; ausgenommen sind Blindenführhunde in Begleitung blinder Personen.
- (5) Es ist untersagt, Motorräder, Fahrräder, Mopeds oder ähnliche Fahrzeuge mitzuführen.
- (6) Es ist unzulässig, Waren im Umhergehen anzubieten oder Werbematerial aller Art zu verteilen.

10.

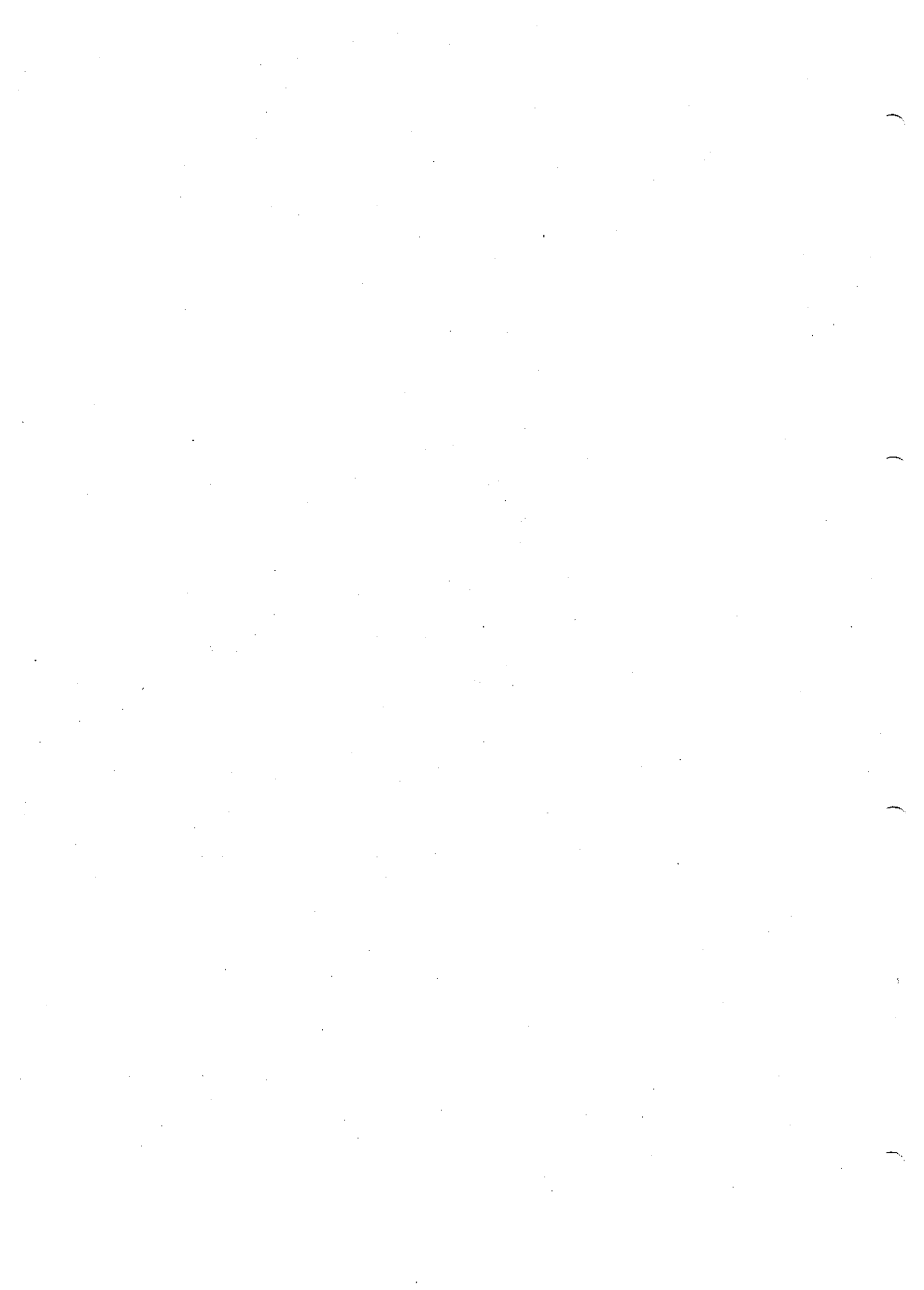
Sauberhaltung des Marktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet, Verpackungsmaterial, Markt- abfälle und marktbedingten Kehricht von ihren Standplätzen in die bereitgestellten Gefäße oder Geräte einzufüllen und die Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben. Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, die Abfälle möglichst verdichtet einzufüllen. Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle an den Stellen abzulegen, die von dem Beauftragten der Verwaltung bezeichnet werden. Es ist dafür zu sorgen, daß Papier und anderes leichtes Material nicht verweht.

11.

Verkehr mit Lebensmitteln

- (1) Lebensmittel müssen so gelagert werden, daß sie vor Verunreinigung geschützt sind. Verdorbene Lebensmittel dürfen nicht feilgeboten werden.
- (2) Fleisch- und Würstwaren, Wild, Geflügel und Fische dürfen nur von den zu diesem Zweck zugelassenen Marktständen aus feilgeboten werden.
- (3) Fleisch- und Würstwaren, Geflügel und Wild sind so zu lagern, daß sie von den Marktbesuchern nicht berührt werden können. An der Vorderseite der Verkaufsstände ist ein Glasaufsatz mit Querplatte anzubringen. Die Waren sind gegen Insekten zu schützen.
- (4) Den Verkäufern von Fleisch- und Würstwaren ist der Verkauf anderer Waren, mit Ausnahme von Brot und Brötchen, untersagt.
- (5) Frischfisch darf nur in Behältern, die innen allseitig mit einem wasserundurchlässigen, nicht korrodierenden Material ausgeschlagen sind, zwischen Eis aufbewahrt werden. Die Behälter müssen mit einem Einsatz versehen sein, der verhindert, daß die Fische im Schmelzwasser liegen. Der Einsatz darf nicht aus Holz oder korrodierendem Material bestehen. Die Behälter sind gegen Witterungseinflüsse und Staub geschützt in Tischhöhe aufzustellen.
- (6) Brot-, Molkereierzeugnisse und sonstige empfindliche Lebensmittel dürfen nur von Verkaufstischen aus feilgeboten werden. Diese Lebensmittel sind in geeigneter Weise gegen Witterungseinflüsse und Berühren zu schützen. Die Tische müssen mit sauberen Tüchern oder Folien abgedeckt sein.
- (7) Zum Verkauf sind nur essbare Pilze in frischem und einwandfreiem Zustand zugelassen. Sie müssen vor dem Verkauf durch einen anerkannten Pilzberater oder Pilzsachverständigen geprüft sein. Für genußtaugliche Pilze ist ein Beschaueugnis an den Behältern anzubringen.



- (8) Tiere dürfen auf dem Markt weder geschlachtet noch ausgenommen werden.
- (9) Ausgelegte Lebensmittel dürfen von den Marktbesuchern nicht berührt werden.
- (10) Lebensmittelpolizeiliche Vorschriften bleiben unberührt.

12.

Marktaufischt

- (1) Die allgemeine Aufsicht über den Markt im Rahmen dieser Marktordnung übt das Bürgermeisteramt aus. Die Aufsichtspflicht anderer wird dadurch nicht berührt.
- (2) Den Anordnungen des Marktmeisters ist unverzüglich Folge zu leisten. Ohne seine Zustimmung dürfen weder Verkaufsplätze belegt noch Marktstände errichtet werden. Er ist für die Ordnung auf dem Marktplatz verantwortlich und übt das Hausrecht auf dem Markt aus.

13.

Haftung

- (1) Kann ein Markt aus zwingenden Gründen nicht abgehalten werden, so besteht kein Anspruch auf Entschädigung.
- (2) Verkäufer und Käufer benutzen bzw. besuchen den Markt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Stadt haftet für Schäden auf den Märkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Für eingebrachte Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Die Verkäufer und Käufer haften der Stadt für alle von ihnen verursachten Schäden.

14.

Inkrafttreten

Diese Marktordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Sulz, p.N., den 10. Oktober 1977

[Signature]
(Vorseller)
Bürgermeister

Verfahrenshinweis:

- (1) Der Bürgermeister hat den Wochenmarkt durch Bescheid vom 4.10.76 gemäß § 69 der Gewerbeordnung i.d.F. des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5.7.1976 (BGBl. I S. 1773) i.V. mit § 6 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung vom 5.4.77 -GewOZuV- (Ges. Bl. S. 111) festgesetzt.
- (2) Nach Art. 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Änderung des Titels IV und anderer Vorschriften der Gewerbeordnung vom 5.7.76 wurden die auf Grund alter Berechtigung durchgeführten Krämermärkte am 7.10.1977 dem Landratsamt Rottweil angezeigt. Das Landratsamt entscheidet über die Zuordnung der Veranstaltung. Die Zuordnung gilt im Umfang der alten Berechtigung als Festsetzung nach § 69 Abs. 1 GewO (Jahrmärkte).



Vergütung für Wochenmärkte

Die Vergütung beträgt für jeden angefangenen Meter Platz bis 2 m Tiefe (ohne städtischen Verkaufsstand) 2,-- DM

Anlage 1

Zur Marktordnung vom 10. Oktober 1977
(Vergütungsregelung)

1.

Erhebungsgrundsatz

Aufgrund von Ziff. 8 der Marktordnung wird für die Bereitstellung von Verkaufs- und Standplätzen sowie für die anteilige Inanspruchnahme von Versorgungseinrichtungen einschließlich der Abfallbeseitigung von den Anbietern eine Vergütung nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

2.

Schuldner der Vergütung

- (1) Schuldner ist, wer die Plätze benutzt oder benutzen läßt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

3.

Entstehung und Fälligkeit der Vergütung

- Die Vergütung entsteht und wird fällig:
- a) Beim Wochenmarkt mit der Inanspruchnahme des Platzes,
 - b) beim Jahrmarkt mit der Zuteilung eines Platzes.

4.

Entrichtung der Vergütung

- (1) Die Vergütung wird am Markttag vom Marktmeister erhoben.
- (2) Die Vergütung für den Wochenmarkt kann auch im voraus für einen bestimmten Zeitraum bezahlt werden (Dauererlaubnis).
- (3) Vergütungen für zugeteilte Plätze nach § 3 (b), die nicht belegt wurden, sind innerhalb einer Woche nach dem Markttag an die Stadtkasse zu entrichten. Nr. 7 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

6.

Vergütung für Jahrmärkte

Die Vergütung beträgt für jeden angefangenen Meter Platz bis 2 m Tiefe (ohne städtischen Verkaufsstand) 2,-- DM

7.

Ausgeschlossene Ansprüche

- (1) Wer einen für ihn bereitgehaltenen Platz nicht belegt, hat keinen Anspruch auf Ermässigung, Erlaß oder Erstattung der Vergütung. Von einem Ansatz der Vergütung wird jedoch abgesehen, wenn der Inhaber des Platzes sein Fernbleiben vom Markt mindestens zwei Wochen vor dem Markttag dem Marktmeister mitgeteilt hat und der zugeteilte Platz anderweitig vergeben werden konnte.
- (2) Wer den Markt vorzeitig verläßt oder verlassen muß und wer einen Platz nur teilweise oder zeitweise benutzt, hat keinen Anspruch auf Ermässigung oder Erstattung der Vergütung.

8.

Inkrafttreten

Diese Vergütungsregelungen treten mit der Marktordnung vom 10. Oktober 1977 in Kraft.

Sulz a.N., den 10.10.1977


(Vogel)

Bürgermeister

